

01/24/2013

1-24-13



103654421

nal documents or copy thereof.

To the Honorable Commissioner of Patents and

1. Name of Conveying party(ies):

**Wacker-Chemie GmbH**

Additional name(s) of conveying party(ies) attached?  Yes  No

2. Name and address of receiving party(ies):

Name: **Porextherm Daemmstoffe GmbH**

Address: **Heisinger Strasse 8**  
**D-87437 Kempten, Germany**

3. Nature of conveyance:

Assignment  Merger

Security Agreement  Change of Name

Other **Sales Contract**

Execution Date: **November 1, 2004**

Additional name(s) & address(es) attached?  Yes  No

4. Application number(s) or patent number(s):

If this document is being filed together with a new application, the execution date of the application is:

A. Patent Application No.(s)

B. Patent No.(s)

**US 7,125,596 B2**  
**Issued: October 24, 2006**  
**(= Ser. No. 10/838,753)**

Additional numbers attached?  Yes  No



5. Name and address of party to whom correspondence should be mailed:

Name: **Collard & Roe, P.C.**

Internal Address: \_\_\_\_\_

Street Address: **1077 Northern Boulevard**

City: **Roslyn** State: **NY** ZIP: **11576**

6. Total number of applications and patents involved: **1**

7. Total fee (37 CFR 3.41): ..... \$ **40.00**

Enclosed

Authorized to be charged to deposit account

8. Deposit account number: **EA/2003-2468** **00000030 032460 7125596**

**01 FC:8021 40.00 DA**

(Attach duplicate copy of this page if paying by deposit account)

DO NOT USE THIS SPACE

9. Statement and Signature

To the best of my knowledge and belief, the foregoing information is true and correct and any attached copy is a true copy of the original document.

**Frederick J. Dorchak** *[Signature]* **January 21, 2013**

Name of Person Signing Signature Date

Total number of pages including cover sheet, attachments, and document: **38**

**PATENT**

VERIFICATION OF TRANSLATION

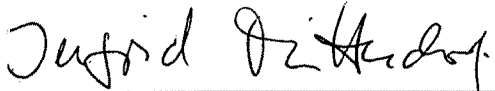
I, the below named translator, hereby declare that:

My name and post office address are as stated below;

That I am thoroughly conversant with the German and English languages;

That I have compared/prepared the enclosed English translation of relevant parts of a Sales Contract with the original;

That the attached translation is a true and correct English version of the original, to the best of my knowledge and belief.



Ingrid Mittendorf  
1077 Northern Blvd.  
Roslyn, NY 11576

DATE: January 21, 2013

# SALES CONTRACT

between

Wacker-Chemie GmbH  
Hanns-Seidel-Platz 4  
81737 Munich

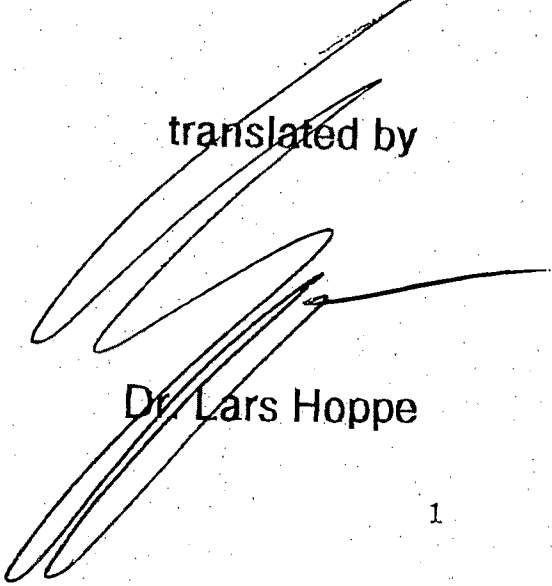
- hereinbelow "Wacker" or "seller" -

and

Porextherm Dämmstoffe GmbH  
Heisinger Strasse 8  
87437 Kempten

- hereinbelow - "Porextherm" or "purchaser" -

translated by



Dr. Lars Hoppe

**Table of Content**

Preamble	3
§ 1 Sale of the business area WDS, effective date of transfer	3
§ 2 Lease contract / HDK delivery contract / media contract	4
§ 3 Sold movable business	4
§ 4 Employees taken over	5
§ 5 Transferred contracts	7
§ 6 Transfer of trademarks and patents	8
§ 7 Common provisions relating to the sold movable business and transferred objects, contracts and obligations	9
§ 8 Sales price and payment	10
§ 9 Liability for defects, default, statute of limitations	11
§ 10 Miscellaneous / entry into force	12

## Preamble

1. Wacker produces insulation materials (WDS) at its Kempten factory. The administration and sales departments for the insulation business division are also located at the Kempten site. Recently Wacker sold specific facilities for the manufacture of WDS rings for hobs to a third party and granted them the necessary licence for using the facilities. Wacker is interested in selling the WDS business division (without the ring business) to Porextherm.
2. Porextherm is interested in purchasing the WDS business division (without the ring business) subsequently called "WDS business division" or "WDS business" from Wacker. Porextherm can achieve synergies by taking over the WDS business division and through doing so it can create positive long-term prospects for the staff employed in this area.
3. The negotiations between Wacker and the appropriate works council committees regarding the reconciliation of interests and social plan required in accordance with §§ 111 and following of the BetrVG<sup>1</sup> will still not be completed when this contract has been signed. Wacker will endeavour to bring this process to a binding conclusion as soon as possible.
4. Consequently the parties are concluding the following contract:

### § Sale of the WDS business division, appointed date of handover

- 1.1 In accordance with the provisions of this contract Wacker is selling the entire WDS business to the purchaser, with its associated moveable assets, supplies, intermediate and finished products, customer lists, trademark rights and all documentation relating to the WDS business (in electronic format too) and to this effect is handing over to the purchaser the following contracts, obligations and employment regulation relationships described in closer detail and as ruled on more specifically below.
- 1.2 The physical handover of all moveable items sold under this contract, the transfer of ownership and handover of all other items sold and the transfer of contracts, obligations and employment regulation relationships will be done with effect from

the 1<sup>st</sup> November 2004 (if this contract has come into effect by then in accordance with § 10.8) or if later, on the first day of the calendar month after the contract has come into effect in accordance with § 10.8;

subsequently called "Appointed date of handover".

From the appointed handover date onwards the purchaser will bear the charges for the items sold and the risk of their accidental ruin or accidental degradation. The purchaser is accordingly entitled to usage rights from the appointed handover date.

---

<sup>1</sup> BetrVG - Betriebsverfassungsgesetz = Works Council Constitution Act

demands relating to deliveries and services performed prior to this contract are not transferred.

- 5.3 The purchaser releases Wacker from all obligations originating from the transferred contracts after the effective date of transfer in full discharge of obligations.
- 5.4 The purchaser shall contact the respective third contract partners after discussion with Wacker to obtain agreement for taking over the contract. Wacker, in turn, is free to contact the respective third contract partners for the granting of consent.
- 5.5 Provided that the consent is not granted by the respective third contract partner for taking over the contract, Wacker shall continue to exercise the rights from the corresponding contracts after the effective date of transfer in relation to the respective third contract partner at the expense and to the account of the purchaser, shall fulfill the obligations from these contracts and shall pay all revenues from these demands originating from deliveries and services after the effective date of transfer to the purchaser. It is a prerequisite for the fulfillment of these obligations by Wacker that the purchaser, in turn, fulfills all of the obligations resulting from the respective contracts in relation to Wacker such that Wacker can fulfill the obligations in relation to the third contract parties. In the event that the purchaser does not fulfill these obligations in relation to Wacker, the purchaser must also release Wacker from all further claims and demands by the respective contract partners.

## § 6 Transfer of Trademarks and Patents

### 6.1 Definitions

#### 6.1.1 Patents

PATENTS refers to the published and non-published patents and patent applications, which are listed in enclosure 6.2 of this contract.

#### 6.1.2 Trademarks

TRADEMARKS refers to the trademark applications and trademarks, which are listed in enclosure 6.2 of this contract.

### 6.2 Transfer

6.2.1 As of the effective date of transfer, WACKER transfers all rights and obligations concerning the PATENTS and TRADEMARKS to POREXTHERM.

10.7 Wacker shall neither produce nor sell microporous insulating material until 10 years from the effective date of transfer have lapsed. However, Wacker will support the purchaser of the ring plant in the test production until the end of 2004 and can further sell products from the ring business, which are still available on the effective date of transfer.

10.8 Conditions for the entry into force of the contract (condition precedent) are:

The written notification by Wacker to Porextherm that the managing directors of Wacker have agreed to this contract and further the written notification by Wacker to Porextherm that the balance of interest required at Wacker is present or that attempts have been made with the works council, that the social plan has been concluded effectively and that the response for opposition under § 613 a, paragraph 6, BGB, has expired.

Kempton, August 20, 2004

Wacker-Chemie GmbH

Porextherm Dämmstoffe GmbH  
Peter Stubner



Internal number: WA 10313W  
Inventor: Thomas EYHORN  
Dieter HENN  
Johann KLAUS  
Hubert STUHLER

In charge: P  
Title: Vacuum Insulation Panel  
Status: filed

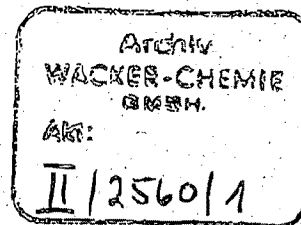
Invent.-user: WDS  
Agreement/sponsorship: WACKER CHEMIE GMBH  
Applicant: WACKER CHEMIE GMBH  
receiving date: April 1, 2003

Key words:  
VIP with optimal edges

country	add. ref.	status/day	filing type	filing-no.	filing day	patent number	issue date	expiration date	opposition
DE	P	Pending	ORD	10320630.2	May 8, 2003			May 8, 2023	

US Designated ORD

*H. J. Pauer*



# KAUFVERTRAG

zwischen

Wacker-Chemie GmbH  
Hanns-Seidel-Platz 4  
81737 München

- nachfolgend "Wacker" oder "Verkäuferin" genannt -

und

Porextherm Dämmstoffe GmbH  
Heisinger Strasse 8  
87437 Kempten

- nachfolgend "Porextherm" oder "Käuferin" genannt -

## Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Verkauf des Geschäftsfeldes WDS, Übergangstichtag	3
§ 2 Pachtvertrag / HDK- Liefervertrag / Medienvertrag	4
§ 3 Verkaufte bewegliche Sachen	4
§ 4 Übernommene Mitarbeiter	5
§ 5 Übertragene Verträge	7
§ 6 Übertragung von Marken und Patenten	8
§ 7 Gemeinsame Regelungen zu den verkauften beweglichen Sachen und übertragenen Gegenständen, Verträgen und Verpflichtungen	9
§ 8 Kaufpreis und Zahlung	10
§ 9 Haftung für Mängel, Leistungsstörungen, Verjährung	11
§ 10 Verschiedenes/ Inkrafttreten	12

## Präambel

1. Wacker produziert in ihrem Werk Kempten Wärmedämmstoffe (WDS). Auch Verwaltung und Vertrieb des Geschäftsfeldes WDS sind im Werk Kempten angesiedelt. Wacker hat kürzlich die für die Herstellung von WDS-Ringen für Kochfelder bestimmte Anlage an einen Dritten verkauft und ihm die für die Nutzung der Anlage erforderliche Lizenz erteilt. Wacker ist interessiert, das Geschäftsfeld WDS (ohne Ringgeschäft) an Porextherm zu verkaufen.
2. Porextherm ist interessiert, das Geschäftsfeld WDS (ohne Ringgeschäft), nachfolgend kurz „Geschäftsfeld WDS“ oder „WDS-Geschäft“ genannt, von Wacker zu erwerben. Porextherm kann aus der Übernahme des Geschäftsfeldes WDS Synergien erzielen und den in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeitern hierdurch langfristig positive Perspektiven eröffnen.
3. Bei Unterzeichnung dieses Vertrags sind die Verhandlungen zwischen Wacker und den zuständigen Betriebsratsgremien über den erforderlichen Interessenausgleich und Sozialplan gem. §§ 111 ff. BetrVG noch nicht abgeschlossen. Wacker wird sich bemühen, dieses Verfahren möglichst kurzfristig zu einem verbindlichen Abschluß zu bringen.
4. Die Parteien schließen daher folgenden Vertrag:

### § 1 Verkauf des Geschäftsfeldes WDS, Übergangsstichtag

- 1.1 Wacker verkauft gemäß den Bestimmungen dieses Kaufvertrages an die Käuferin das gesamte WDS-Geschäft mit zugehörigem beweglichem Anlagevermögen, Vorräten, Zwischen- und Fertigprodukten, Kundenliste, Schutzrechten, alle dem WDS-Geschäft zugeordnete Unterlagen (auch in elektronischer Form) und überträgt der Käuferin diesbezügliche, im folgenden noch näher bezeichnete Verträge, Verpflichtungen und arbeitsrechtliche Beziehungen, wie im folgenden näher geregelt.
- 1.2 Die körperliche Übergabe aller nach diesem Vertrag verkauften beweglichen Sachen, die Übertragung des Besitzes und der Übergang aller sonstigen verkauften Gegenstände und die Übertragung von Verträgen, Verpflichtungen und arbeitsrechtlichen Beziehungen erfolgt mit Wirkung zum

**01. November 2004 (wenn bis dahin dieser Vertrag gemäß § 10.8 in Kraft getreten ist) oder später mit dem ersten Tag des Kalendermonats nach Inkrafttreten des Vertrags gemäß § 10.8,**

im folgenden "Übergangsstichtag" genannt.

Vom Übergangsstichtag an trägt die Käuferin die Lasten der verkauften Gegenstände und die Gefahr ihres zufälligen Untergangs oder ihrer zufälligen Verschlechterung. Dementsprechend stehen der Käuferin vom Übergangsstichtag an die Nutzungen zu.

- 1.3 Nicht verkauft werden dem übertragenen WDS-Geschäft zuzuordnende Forderungen und Lieferantenverbindlichkeiten von Wacker, soweit in diesem Vertrag einschließlich seiner Anhänge nicht ausdrücklich abweichend geregelt. Ferner nicht mit verkauft werden die für das WDS-Geschäft bisher genutzten Grundstücksflächen und Gebäude samt wesentlichen Bestandteilen (vgl. dazu § 2).

## § 2 Pachtvertrag / HDK- Liefervertrag / Medienvertrag

- 2.1 Für das gekaufte WDS-Geschäft werden im Werk Kempten der Verkäuferin bestimmte Flächen und Gebäude genutzt. Die weitere Nutzung dieser Flächen und Gebäude samt wesentlichen Bestandteilen wird durch einen zwischen den Parteien gleichzeitig abgeschlossenen Pachtvertrag geregelt. In diesem Pachtvertrag werden auch Zugangs- und Wegeregelungen und Abtrennung des WDS-Bereichs und Abzäunung sowie die Altlastenhaftung abschließend geregelt.
- 2.2 Wacker schließt mit Porextherm zeitgleich einen Liefervertrag, der Porextherm eine Versorgung mit HDK für 10 Jahre zu dort geregelten Preisen und Bedingungen regelt.
- 2.3 Porextherm erhält durch gesonderte gleichzeitig abgeschlossene Vereinbarung mit Wacker das für den Betrieb der gepachteten Gebäude und verkauften Anlagen benötigte Erdgas sowie weitere bestimmte Lieferungen und Leistungen.

## § 3 Verkaufte bewegliche Sachen

- 3.1 Wacker verkauft und übereignet an die Käuferin alle am Beginn des Übergangsstichtags (00:00 Uhr) im Eigentum von Wacker stehenden beweglichen Sachen des dem WDS-Geschäft zuzurechnenden Anlagevermögens, insbesondere Maschinen und Einrichtungen sowie Reparaturmaterial, Vorräte, Zwischen- und Endprodukte, soweit diese dem Geschäftsfeld WDS zuzurechnen sind (ohne Ringe für Eika und ohne Formteile für E.G.O.) und die Käuferin nimmt diese Übereignung an. Eine vorläufige Aufstellung der verkauften, dem Geschäftsfeld WDS zuzurechnenden beweglichen Sachen wird in **Anlage 3.1** beigelegt. (Anlage 3.1.b, vorläufige Werte)
- 3.2 Die nach diesem § 3 verkauften und zu übereignenden Sachen werden in diesem Vertrag einzeln und gemeinsam "verkaufte bewegliche Sachen" genannt.
- 3.3 Wacker wird die Maschinen und Einrichtungen bis zum Übergangsstichtag ordnungsgemäß warten und voll funktionsfähig halten.

## § 4 Übernommene Mitarbeiter

### 4.1 Übergang des Personals

Die Parteien sind sich einig und erkennen an, dass durch den Verkauf des WDS-Geschäftsfeldes mit dem Teilbetrieb Wärmedämmstoffe der Wacker-Chemie GmbH, Werk Kempten, die Arbeitsverhältnisse der hierin beschäftigten Arbeitnehmer mit allen im Zeitpunkt des Übergangsstichtags bestehenden Rechten und Pflichten auf Porextherm i. S. v. § 613 a BGB übergehen.

Die Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern ergeben sich aus den Arbeitsverträgen mit Zusätzen und dazugehörigen Vereinbarungen, aber auch aus betrieblicher Übung, Gesamtzusagen, Betriebsvereinbarungen, Sprechervereinbarungen und tariflichen Regelungen sowie Richtlinien.

Den Parteien sind die mit dem Teilbetriebsübergang im Zusammenhang stehenden Rechtsfolgen, vor allem die des § 613a BGB, bekannt. Letztere wurden ausführlich erörtert. Jede Partei hat ausreichend Möglichkeit, sich zu informieren.

Porextherm übernimmt dementsprechend die Arbeitnehmer, die in der als **Anlage 4.1** beigefügten Namensliste aufgeführt sind. Diese Anlage wird bezüglich eventueller personeller Einzelmaßnahmen aktualisiert.

Wacker und Porextherm werden darauf hinwirken, dass die benannten Arbeitnehmer dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf Porextherm nicht widersprechen. Falls die Arbeitnehmer dennoch widersprechen oder kündigen, trifft Wacker keine Haftung gegenüber Porextherm.

### 4.2 Verpflichtungen bezüglich Arbeitnehmern, die in Anlage 4.1 nicht aufgeführt sind

Wacker wird Porextherm von etwaigen berechtigten Ansprüchen anderer als der in der **Anlage 4.1** genannten, bislang bei Wacker beschäftigten Arbeitnehmer freistellen wie folgt:

Voraussetzung für die Freistellung ist, dass Porextherm Wacker über auftretende Ansprüche oder Streitfälle stets umfassend und laufend informiert.

Eine Leistung der Käuferin an einen in der **Anlage 4.1** nicht genannten Mitarbeiter ist nur mit Zustimmung der Verkäuferin zulässig. Stimmt Wacker der Leistung zu, wird Wacker Porextherm entschädigen.

Stimmt Wacker der Leistung von Porextherm an den in der **Anlage 4.1** nicht genannten ehemaligen Wacker-Mitarbeiter nicht zu, wird Porextherm keine Leistung erbringen, solange Porextherm hierzu nicht rechtskräftig verurteilt ist oder die Leistung in einem mit Zustimmung von Wacker geschlossenen Prozessvergleich vereinbart ist. Einen solchen Rechtsstreit sowie Vergleichsverhandlungen wird Porextherm nur in engem Einvernehmen mit Wacker führen und Anweisungen von Wacker zur Führung von Verhandlungen zur Anerkennung oder Zurückweisung von Ansprüchen, zum Abschluss von Vergleichen, zur Eröffnung von Rechtsstreitigkeiten und Einlegung von Rechtsmitteln Folge

leisten. Wacker wird Porextherm unter diesen Voraussetzungen von Ansprüchen freistellen und auch die Kosten des Verfahrens übernehmen.

#### **4.3 Verpflichtungen bezüglich Arbeitnehmern, die in Anlage 4.1 aufgeführt sind.**

Wacker wird im Rahmen des Interessenausgleiches / Sozialplanes bezüglich der im WDS-Geschäft tätigen Arbeitnehmer eine Einigung über eine Ablösung von LET (Leistungsbezogene Entgeltskomponente für Tarifmitarbeiter), EB (Erfolgsbeteiligung) und LEAT (Gesamtvergütungssystem für außertarifliche Mitarbeiter) anstreben. Die Kosten der Ausgleichszahlung übernimmt Wacker.

Soweit diese Ablösung nicht gelingen sollte und hieraus Porextherm Vergütungsverpflichtungen im Hinblick auf LET, EB und LEAT entstehen, wird Wacker Porextherm für ein Jahr ab Übergangsstichtag freistellen. Dies gilt entsprechend, wenn Wacker im Interessenausgleich / Sozialplan sonstige Leistungen zusagt, die Porextherm erheblich nachteilig belasten würden. Für diese Freistellungspflichten gelten die Freistellungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4.2 entsprechend.

Weitere Entschädigungs- oder Freistellungsansprüche von Porextherm an Wacker im Zusammenhang mit übergehenden Arbeitsverhältnissen sind ausgeschlossen, soweit nicht im folgenden Abs. 4.4 ausdrücklich abweichend geregelt.

#### **4.4 Sonstige Verpflichtungen bezüglich Arbeitnehmern, die in Anlage 4.1 aufgeführt sind.**

Porextherm verpflichtet sich, Mitgliedsfirma der Pensionskasse der Wacker-Chemie GmbH WVaG zu werden und den sich daraus ergebenden Beitragsverpflichtungen nachzukommen. Hierzu ist der Abschluß eines gesonderten Vertrages zwischen Porextherm und der Pensionskasse der Wacker-Chemie erforderlich. In diesem Vertrag wird u.a. festgelegt, welcher Personenkreis Mitglied der Pensionskasse ist bzw. wird. Einigkeit besteht darüber, dass zumindest alle übergehenden Mitarbeiter Mitglied der Pensionskasse bleiben und sonstige Mitarbeiter ab 01.01.2005 Mitglied der Pensionskasse werden können. Die Deckungsmittel für die Zusatzversorgung werden nicht übertragen. Die erworbenen Anwartschaften verbleiben bei der Wacker-Chemie GmbH.

Zahlungen und sonstige in Geld zu erfüllende Verpflichtungen, die aus dem in der Anlage 4.1 aufgeführten Arbeitsverhältnissen, Betriebsvereinbarungen, Sprechervereinbarungen etc. resultieren und nach dem Stichtag entstehen, sind von Porextherm zu tragen, insbesondere gilt dies auch für Zahlungen aus nach dem Stichtag vereinbarten Aufhebungsverträgen / ausgesprochenen Kündigungen.

Zahlungen und sonstige in Geld zu erfüllende Verpflichtungen, die nach dem Stichtag fällig werden, nach Grund und Berechnungshöhe ganz oder teilweise vor dem Betriebsübergang entstehen, wie z.B. Überstunden-Abgeltungszahlungen werden von Porextherm erbracht. Wacker beteiligt sich an diesen Zahlungen jedoch verhältnismäßig entsprechend dem zugrunde liegenden

Zeitanteil am Bemessungszeitraum, der noch auf eine Betriebsführung durch Wacker vor dem Stichtag fällt.

Die bezüglich Dienstjubiläen gemäß Handelsbilanz gebildeten Rückstellungen wird Wacker in voller Höhe auf Porextherm übertragen. Porextherm verpflichtet sich, Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen in Höhe der bis zum Stichtag erworbenen Anwartschaften an die Mitarbeiter zu gewähren.

Für Urlaubsansprüche und die im Zusammenhang mit genommenem Urlaub entstehenden Vergütungsansprüche ist maßgebend, ob der Urlaub vor oder nach dem Stichtag genommen wurde. Gleiches gilt für Freizeitausgleich und Gleitzeitguthaben. Die Ansprüche, die vor dem Stichtag entstanden sind, sind von Wacker, die nach dem Stichtag von Porextherm zu erfüllen. Für anteilig auf den Zeitraum vor Stichtag entfallene Ansprüche wird Wacker auf Porextherm entsprechende Rückstellungen übertragen.

Sollten für in der **Anlage 4.1** genannten Personen, die dem gesetzlichen Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf Porextherm widersprechen, bereits Rückstellungen auf Porextherm übertragen worden sein, so werden diese in gleicher Höhe von Porextherm auf Wacker zurückübertragen.

Der gemäß § 613a Absatz 5 BGB erforderliche Brief an die Arbeitnehmer wird in Abstimmung mit Porextherm von Wacker erarbeitet. Porextherm haftet für die Richtigkeit der im Brief getroffenen Aussagen, sofern es um Angaben zum Unternehmen der Porextherm und Auswirkungen für die Arbeitnehmer geht. Wacker haftet für die Richtigkeit der im Brief getroffenen Aussagen, sofern es sich um bis zum Stichtag geltende Arbeitsbedingungen handelt.

- 4.5 Wacker hat die für das Werk Kempten geltenden Betriebsvereinbarungen und Sprechervereinbarungen an Porextherm übergeben. Der bzgl. des Teilbetriebsüberganges zu treffende Interessenausgleich und der Sozialplan werden vor dem Übergangsstichtag ausgehändigt.

## § 5 Übertragene Verträge

- 5.1 Wacker überträgt der Käuferin und die Käuferin übernimmt von Wacker Verträge und vertragliche Beziehungen wie folgt:
- a) Die in **Anlage 5.1** aufgeführten Verträge, soweit sie bei üblichem Geschäftsgang am Beginn des Übergangsstichtags noch bestehen.
  - b) Die sonstigen, am Übergangsstichtag bestehenden, im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs geschlossenen und noch nicht vollständig erfüllten Verträge mit Lieferanten oder Kunden hinsichtlich der Erbringung oder Entgegennahme von Lieferungen und anderen Leistungen, die dem Geschäftsfeld WDS zuzurechnen sind.
- 5.2 Die gemäß Absatz 5.1 übertragenen Verträge werden in diesem Vertrag gemeinsam "übertragene Verträge" genannt. Es wird klargestellt, dass durch



diesen Vertrag keine Forderungen wegen vor dem Übergangsstichtag erbrachter Lieferungen und Leistungen übertragen werden.

- 5.3 Die Käuferin stellt Wacker von allen aus den übertragenen Verträgen nach dem Übergangsstichtag entstandenen Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung frei.
- 5.4 Die Käuferin wird die jeweiligen dritten Vertragspartner nach Absprache mit Wacker kontaktieren, um die Zustimmungen zur Vertragsübernahme einzuholen. Wacker steht es frei, ihrerseits die jeweiligen dritten Vertragspartner zwecks Zustimmungserteilung zu kontaktieren.
- 5.5 Soweit die Zustimmung des jeweiligen dritten Vertragspartners zu der Vertragsübernahme nicht erteilt wird, wird Wacker nach dem Übergangsstichtag im Verhältnis zu dem jeweiligen dritten Vertragspartner auf Kosten und Rechnung der Käuferin die Rechte aus den entsprechenden Verträgen weiter ausüben, die Verpflichtungen aus diesen Verträgen erfüllen und alle Erlöse aus diesen nach dem Übergangsstichtag entstandenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an die Käuferin abführen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch Wacker ist Voraussetzung, dass die Käuferin ihrerseits gegenüber Wacker alle sich aus den betreffenden Verträgen ergebenden Verpflichtungen so erfüllt, dass Wacker im Außenverhältnis gegenüber den dritten Vertragspartnern die Verpflichtungen erfüllen kann. Erfüllt die Käuferin gegenüber Wacker diese Verpflichtungen nicht, hat die Käuferin Wacker auch von allen weiteren Ansprüchen und Forderungen der betroffenen Vertragspartner freizustellen.

## § 6 Übertragung von Marken und Patenten

### 6.1 Definitionen

#### 6.1.1 Patente

PATENTE bedeuten die in **Anlage 6.1** zu diesem Vertrag aufgeführten veröffentlichten und unveröffentlichten Patente und Patentanmeldungen.

#### 6.1.2 Marken

MARKEN bedeuten die in **Anlage 6.2** zu diesem Vertrag aufgeführten Markenmeldungen und Marken.

### 6.2 Übertragung

- 6.2.1 Mit Wirkung zum Übergangsstichtag überträgt WACKER alle Rechte und Pflichten an den PATENTEN und MARKEN an POREXTHERM.

- 6.2.2 Spätestens 14 Tage nach Übergangsstichtag wird WACKER alle Akten und Unterlagen betreffend die PATENTE und MARKEN an POREXTHERM übergeben.
- 6.2.3 POREXTHERM ist eigenverantwortlich für die Umschreibung der PATENTE und MARKEN vor den jeweiligen Patent- und Markenämtern. Sämtliche aus der Umschreibung resultierenden Kosten und Gebühren, wie beispielsweise Amts-, Gerichts-, Notar und Anwaltsgebühren werden von POREXTHERM getragen.
- 6.2.4 WACKER verpflichtet sich, für die Umschreibung erforderliche Unterschriften zu leisten, benötigte Unterlagen zur Verfügung zu stellen und POREXTHERM bei Erwirkung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der PATENTE und MARKEN zu unterstützen.
- 6.2.5 WACKER übernimmt für den Zeitraum bis zum 31.12.2004 die Verwaltung und Entrichtung der bis zu diesem Datum fälligen Jahresgebühren und wird die diesbezüglich anfallenden externen Kosten POREXTHERM in Rechnung stellen. Die Haftung von WACKER für Schäden, die sich aus dieser Tätigkeit ergeben, ist ausgeschlossen; dieser Ausschluss entfällt, sofern WACKER wegen Vorsatz oder Arglist gesetzlich zwingend haftet. Mit Wirkung zum 01.01.2005 ist ausschließlich POREXTHERM für die Entrichtung der Jahresgebühren verantwortlich.
- 6.2.6 WACKER sind Rechts- und Sachmängel der PATENTE und MARKEN nicht bekannt. Eine Haftung für die Freiheit von Mängeln, insbesondere Abhängigkeiten von Schutzrechten Dritter, sowie eine Haftung für die technische Bräuchbarkeit wird nicht übernommen. Sämtliche Ansprüche und Rechte von Porextherm wegen Rechts- und Sachmängeln der PATENTE und MARKEN sind ausgeschlossen, soweit WACKER nicht für Vorsatz oder Arglist gesetzlich zwingend haftet.
- 6.3 Es ist Porextherm bekannt, dass zwischen den Firmen EGO und E.I.K.A. Patentstreitigkeiten bestehen. Für hieraus evtl. entstehende Schäden haftet WACKER gegenüber Porextherm nicht.

### **§ 7 Gemeinsame Regelungen zu den verkauften beweglichen Sachen und übertragenen Gegenständen, Verträgen und Verpflichtungen**

- 7.1 Zur Bewirkung des dinglichen Rechtsübergangs der verkauften beweglichen Sachen übergibt Wacker an die Käuferin die verkauften Sachen. Soweit eine körperliche Übergabe nicht bewirkt wird, wird sie dadurch ersetzt, dass Wacker die Sachen für die Käuferin als Treuhänderin besitzt (§ 930 BGB). Soweit verkaufte Sachen im Besitz von Dritten sind, wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass Wacker der Käuferin den Anspruch auf Herausgabe dieser Sachen abtritt (§ 931 BGB). Die Käuferin nimmt diese Abtretung hiermit an.
- 7.2 Soweit zwischen den Parteien hinsichtlich des Verkaufs und der Übereignung einer beweglichen Sache oder der Übertragung von sonstigen Gegenständen, Verträgen oder Verpflichtungen (insbesondere bezüglich ihrer Zugehörigkeit

zu dem Geschäftsfeld WDS) unterschiedliche Ansichten auftreten, soll dies den Verkauf, die Übereignung bzw. die Übertragung aller sonstigen Sachen, Gegenstände, Verträge und Verpflichtungen nicht behindern.

- 7.3 Die Käuferin verpflichtet sich, der Verkäuferin alle Auskünfte zu erteilen und Einblick in alle Geschäftsunterlagen des verkauften Geschäftsfeldes zu gewähren, soweit dies zur Wahrung der steuerlichen Belange der Verkäuferin erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Wahrung der steuerlichen Belange der Käuferin hinsichtlich relevanter Unterlagen für das verkaufte Geschäftsfeld.
- 7.4 Die Käuferin ist berechtigt, ab 26. August 2004, spätestens jedoch in der Woche vor dem Übergangsstichtag die WDS-Anlagen zu besichtigen und sich von der Vollständigkeit der Anlagen und der verkauften beweglichen Sachen zu überzeugen.

### § 8 Kaufpreis und Zahlung

- 8.1 Der Kaufpreis für das Geschäftsfeld WDS beträgt einschließlich WDS-Technologie und WDS-Know How, sowie der dem Geschäftsfeld WDS zuzurechnenden beweglichen Sachen des Anlagevermögens (**Anlage 3.1.a**) 800.000.- Euro.
- 8.2 Der Preis für die gemäß vorläufiger Aufstellung verkauften, dem Geschäftsfeld WDS zuzurechnenden Vorräte, Zwischen- und Endprodukte (Aufstellung in **Anlage 3.1.b**) beträgt vorläufig 1.787.500.- Euro. Unverzüglich nach dem Übergangsstichtag werden die Parteien den am Beginn des Übergangsstichtags vorhandenen Bestand der beweglichen Sachen des Anlagevermögens und der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vorräte, Zwischen- und Endprodukte gemeinsam ermitteln. Eventuelle Abweichungen zum gemäß **Anlage 3.1.b** angenommenen vorläufigen Bestand werden nach Marktwert und bei Wacker üblicher Geschäftspraxis bewertet und durch Nach- bzw. durch Rückzahlung unverzüglich ausgeglichen. Eine Woche vor Betriebsübergang stellt Wacker Porextherm eine überarbeitete Liste zum Lagerbestand (**Anlage 3.1.b**) zur Verfügung.
- 8.3 Der sich aus Nr. 8.1 und Nr. 8.2 ergebende vorläufige Gesamtkaufpreis von 2.587.500 Euro ist zum Übergangsstichtag auf das Konto 222349300 der Wacker-Chemie GmbH bei Deutsche Bank BLZ 70070010 zu zahlen (Zahlung = Tag der Wertstellung).
- 8.4 Anfallende Umsatzsteuer ist zusätzlich zum Kaufpreis an Wacker zu zahlen.
- 8.5 Aufrechnung, Verrechnung und Zurückbehaltungsrechte sind hinsichtlich der Kaufpreisforderung ausgeschlossen.

## **§ 9 Mängelhaftung, Haftung bei Leistungsstörungen, Verjährung**

- 9.1 Die Parteien sind sich einig, dass Wacker nur eine begrenzte Haftung übernehmen kann, da das Geschäftsfeld WDS ab Übergangsstichtag in der alleinigen Verfügungsmacht der Käuferin liegt. Sie stimmen überein, dass es in der Verantwortung der Käuferin liegt, die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse betreffend das Geschäftsfeld WDS zu prüfen und dass Wacker hierzu der Käuferin ausreichend Gelegenheit gegeben hat. Sie stimmen ferner überein, dass Wacker keine Garantien oder Zusagen im Hinblick auf das Geschäftsfeld WDS abgegeben hat.
- 9.2 Dies vorausgeschickt, haftet Wacker für Mängel des verkauften WDS-Geschäfts wie folgt:
- a) Die Mängelhaftung der für das Geschäftsfeld genutzten Flächen und Gebäude samt wesentlichen Bestandteilen bestimmt sich ausschließlich nach dem gleichzeitig zwischen den Parteien abzuschließenden Pachtvertrag.
  - b) Alle verkauften und übertragenen Sachen und sonstigen Gegenstände sind frei von Rechten Dritter, insbesondere nicht verpfändet oder zur Sicherung abgetreten, und unterliegen keinen Options- oder Nießbrauchsrechten oder Beschränkungen nach der Insolvenzordnung.
  - c) Die Verkäuferin haftet nicht für den Zustand der verkauften Gegenstände, insbesondere nicht für Freiheit von Mängeln (soweit nicht in diesem Absatz 9.2 ausdrücklich abweichend geregelt) und ihre Eignung für Zwecke der Käuferin.
  - d) Wacker haftet weiterhin für Produkthaftungsansprüche für Waren und Dienstleistungen, die vor dem Übergangsstichtag erbracht wurden. Soweit diese Ansprüche (betr. Waren und Dienstleistungen, die vor dem Übergangsstichtag erbracht wurden) aus an die Käuferin übertragenen Verträgen gegen die Käuferin geltend gemacht werden, stellt Wacker die Käuferin frei. Voraussetzung hierfür ist, dass die Käuferin diese Ansprüche nicht anerkennt, Wacker voll informiert hält und Wacker uneingeschränkt ermöglicht, sich gegen diese Ansprüche zu verteidigen.
- 9.3 Bei einer Verletzung der vertraglichen Verpflichtung von Wacker, die verkauften Gegenstände zu verschaffen, oder im Fall der Mängelhaftung nach Abs. 9.2 a) – c) wird die Käuferin die Verkäuferin über den Haftungsfall schriftlich informieren und die den Haftungsfall nach ihrer Auffassung begründenden Tatsachen genau darlegen. Dies gilt entsprechend für eine Verletzung der Verkäuferpflicht zur ordnungsgemäßen Wartung der Maschinen und Einrichtungen und zur Funktionserhaltung nach § 3 Abs. 3. Wacker ist angemessene Zeit zur Herbeiführung eines vertragsgemäßen oder eines wirtschaftlich gleichwertigen Zustandes zu gewähren.

- 9.4 Sofern Wacker den vertragsgemäßen Zustand entgegen ihren vertraglichen Verpflichtungen in angemessener Zeit nicht herbeiführt, hat Wacker der Käuferin die Aufwendungen zu ersetzen, die zur Behebung des Mangels erforderlich sind. Dies gilt entsprechend für eine Verletzung der Verkäuferpflicht zur ordnungsgemäßen Wartung der Maschinen und Einrichtungen und zur Funktionserhaltung nach § 3 Abs. 3.
- 9.5 Weitergehende Ansprüche der Käuferin gegen die Verkäuferin wegen Nichterfüllung oder Schlechterfüllung oder mangelhafter Erfüllung von vertraglichen oder vorvertraglichen Verpflichtungen, insbesondere auf weitergehenden Aufwendungs- oder Schadensersatz sowie der Rücktritt vom Vertrag sind ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit Wacker kraft Gesetzes für Vorsatz oder Arglist zwingend haftet.
- 9.6 Im übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

### § 10 Verschiedenes / Inkrafttreten

- 10.1 Ergänzend gelten die Regelungen der zwischen den Parteien am 04./09.03.2004 abgeschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung sowie die gleichzeitig abgeschlossenen Verträge betr. Flächen- und Gebäudepacht, betr. HDK-Lieferung und betr. Medienver- und Medienentsorgung.
- 10.2 Rechte und Pflichten aus diesem Kaufvertrag dürfen ohne Zustimmung der anderen Partei, auf die kein Anspruch besteht, weder ganz noch teilweise übertragen werden.
- 10.3 Dieser Kaufvertrag gilt auch zu Gunsten und zu Lasten der Rechtsnachfolger einer Partei. Im Fall der Rechtsnachfolge hat die bisherige Vertragspartei weiterhin uneingeschränkt für die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag einzustehen und haftet neben dem Rechtsnachfolger als Gesamtschuldner.
- 10.4 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als unwirksam erweisen, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich in zulässiger Weise am nächsten kommt.
- 10.5 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- 10.6 Innerhalb eines Monats nach Unterzeichnung dieses Vertrages wird die Käuferin die Verkäuferin detailliert darüber informieren, wie sie die Zahlung des Gesamtkaufpreises gemäß 8.2 sicherstellt und hierzu erforderliche Bankbestätigungen vorlegen. Soweit der Finanzierungsnachweis nach Auffassung von Wacker nicht ausreichend erfolgt, hat Wacker das Recht diesen Vertrag zugleich mit den in 10.1 genannten Verträgen (mit Ausnahme der Geheimhaltungsvereinbarung) schriftlich zu kündigen. Auch in diesem Fall bleibt die am 04./09.03.2004 abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarung wirksam.

- 10.7 Wacker wird bis zum Ablauf von 10 Jahren ab Übergangstichtag microporöse Dämmstoffe weder herstellen noch vertreiben. Wacker wird jedoch den Käufer der Ringanlage bei der Versuchsproduktion bis Ende des Jahres 2004 unterstützen und kann beim Übergangstichtag noch vorhandene Produkte aus dem Ringgeschäft weiter vertreiben.
- 10.8 Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Vertrags (aufschiebende Bedingungen) sind:

Die schriftliche Mitteilung von Wacker an Porextherm, dass die Gesellschafter von Wacker diesem Vertrag zugestimmt haben und weiter die schriftliche Mitteilung von Wacker an Porextherm, dass der bei Wacker erforderliche Interessenausgleich vorliegt oder mit dem Betriebsrat versucht wurde, der Sozialplan wirksam abgeschlossen ist und die Widerspruchsfrist nach § 613 a Abs. 6 BGB abgelaufen ist.

Kempten, den 20.08.2004

Wacker-Chemie GmbH

Porextherm Dämmstoffe GmbH

PPG  
.....  
[Handwritten signature]

P. Stuber  
.....  
PETER STUBER



Interne-N  
ummer  
WA9794SA WKE Erfind.-Abtfg. BearbeiterPatentl.-Status Titel  
ST GETAETIGT Plattenförmiger, evakuierter Formkörper, EYHORN THOMAS;  
Verfahren zur Wärmeisolierung und Verwendung GUCHT BAUDEWIJN VAN  
des Formkörpers KLAUS JOHANN  
Erfind.-Nutzer: WDS V98102 van Gucht KRATEL GUENTER  
Vertrag/Förderung  
DR

Anmelder: WACKER-CHEMIE GMBH Eingangsdatum 11.08.1998  
Schlagwörter:  
Lamellenplatte aus WDS  
Bemerkunge ERWEITERTE WA9794S, AUSLANDSTEXT = WA9794SA (2 PRIO.); Erfindungsanteil Dr. van Gucht gemäß V98102 auf WACKER  
n: übertragen

Land	Zus.Ke nrz.	Status/ Tag	Anmel de-Art r.	Anmelde-N ummer	Anmeld etag	Patent- Numme	Issue Date	Expiration Date	Einspruch
AU	AUSGEGEBEN	ORD	17331/99	17331/99	16-Feb-1999	740723	28-Feb-2002	16-Feb-2019	
BE	AUSGEGEBEN	EPC	99101644.5	99101644.5	04-Feb-1999	0937939	02-Aug-2000	04-Feb-2019	
BR	ANHAENGIG	ORD	PI9900750-9	PI9900750-9	18-Feb-1999			18-Feb-2019	
CA	AUSGEGEBEN	ORD	2262023	2262023	15-Feb-1999	2262023	30-Sep-2003	15-Feb-2019	
DE	AUSGEGEBEN	EPC	59900006.6-0	59900006.6-0	04-Feb-1999	0937939	02-Aug-2000	04-Feb-2019	
FI	AUSGEGEBEN	EPC	99101644.5	99101644.5	04-Feb-1999	0937939	02-Aug-2000	04-Feb-2019	

07.06.2004 PML/Dr. Rufpac V04071



FR	AUSGEGEBEN	EPC	99101644.5	04-Feb-1999	0937939	02-Aug-2000	04-Feb-2019
GB	AUSGEGEBEN	EPC	99101644.5	04-Feb-1999	0937939	02-Aug-2000	04-Feb-2019
JP	AUSGEGEBEN	ORD	11-37277	16-Feb-1999	3187384	11-Mai-2001	16-Feb-2019
KR	AUSGEGEBEN	ORD	1999-4947	12-Feb-1999	0377338	11-Mrz-2003	12-Feb-2019
MX	AUSGEGEBEN	ORD	991664	18-Feb-1999	212084	13-Dez-2002	18-Feb-2019
NL	AUSGEGEBEN	EPC	99101644.5	04-Feb-1999	0937939	02-Aug-2000	04-Feb-2019
NO	ANHAENGIG	ORD	990754	18-Feb-1999			
SE	AUSGEGEBEN	EPC	99101644.5	04-Feb-1999	0937939	02-Aug-2000	04-Feb-2019
TW	AUSGEGEBEN	ORD	88102351	12-Feb-1999	117465	13-Nov-2000	12-Feb-2019
US	AUSGEGEBEN	ORD	09/248028	10-Feb-1999	6110310	29-Aug-2000	10-Feb-2019

07.06.2004 PML/Dc Rv/pac VD4071

3

Interne-N  
ummer  
WA9842S  
Erfind.-Abtlig.  
WB-S  
Bearbeiter  
P  
GETAETIGT  
Status  
TITEL  
Erfinder  
Formkörper zur Lagerung eines Monolithen in einem Katalysator  
EYHORN THOMAS

Erfind.-Nutzer: WDS  
Vertrag/Förderung  
Anmelder: WACKER-CHEMIE GMBH  
Eingangsdatum 26.08.1998

Schlagwörter:  
Elastisches WDS

Land	Zus.Ke nmz.	Status/ Tag	Anmel de-Art r.	Anmelde-N etage	Anmeld etag	Patent- Numme	Issue Date	Expiration Date	Einspruch
BE	AUSGEGEBEN	EPC	99120981.8	04-Nov-1999	04-Nov-1999	1004358	06-Feb-2002	04-Nov-2019	
CA	AUSGEGEBEN	ORD	2290000	17-Nov-1999	17-Nov-1999	2290000	21-Okt-2003	17-Nov-2019	
DE	AUSGEGEBEN	EPC	59900823.7-0	04-Nov-1999	04-Nov-1999	1004358	06-Feb-2002	04-Nov-2019	
FI	AUSGEGEBEN	EPC	99120981.8	04-Nov-1999	04-Nov-1999	1004358	06-Feb-2002	04-Nov-2019	
FR	AUSGEGEBEN	EPC	99120981.8	04-Nov-1999	04-Nov-1999	1004358	06-Feb-2002	04-Nov-2019	
GB	AUSGEGEBEN	EPC	99120981.8	04-Nov-1999	04-Nov-1999	1004358	06-Feb-2002	04-Nov-2019	
JP	AUSGEGEBEN	ORD	11-325631	16-Nov-1999	16-Nov-1999	3288666	15-Mrz-2002	16-Nov-2019	

07.06.2004 PML/Dr. Rypac V04071

NO	ANHAENGIG	ORD	995664	18-Nov-1999	18-Nov-2019
SE	AUSGEGEBEN	EPC	99120981.8	04-Nov-1999	04-Nov-2019
US	AUSGEGEBEN	ORD	09/439558	12-Nov-1999	12-Nov-2019

07.06.2004 PML/Dr. Ruppac V04071

Interne-N  
ummer      Erfind.-Abtlig.      Bearbeiter/Patabt.-Status      Titel      Erfinder  
WA10141W      GB-W      P      GETAETIGT      Mikroporöser Wärmedämmformkörper enthaltend EYHORN THOMAS!  
Lichtbogenkieselsäure      RELL ANDREAS

Erfind.-Nutzer: WDS  
Vertrag/Förderung      Eingangstermin      23.08.2001  
Anmelder: WACKER-CHEMIE GMBH

Schlagwörter:  
Formteil mit Lichtbogenkieselsäure

Land	Zus.Ke mnz.	Status/ Tag	Anmel de-Art r.	Anmelde-N etrag	Anmeld Numme	Patent- Numme	Issue Date	Expiration Date	Einspruch
EP		ANHAENGIG	ORD	02022247.7	02-Okt-2002			02-Okt-2022	

Bestimmungsländer: AT : BE : DE : ES : GB :

US	ANHAENGIG	ORD	10/269318	11-Okt-2002				11-Okt-2022	
----	-----------	-----	-----------	-------------	--	--	--	-------------	--

Interne-N  
 ummer      Erfind.-Abtüg.      BearbeiterPatabt.-Status      Titel      Erfinder  
 WA10267W      GB-W      P      GETAETIGT      Wärmedämmung für Unterwasserbauteile für die Öl- und Gasförderung      EYHORN THOMAS

Erfind.-Nutzer: WDS  
 Vertrag/Förderung  
 Anmelder: WACKER-CHEMIE GMBH      Eingangsdatum      05.12.2002  
 Schlagwörter:  
 WDS 300 bar

Land	Zus.Ke	Status/Tag	Anmelde-Tag	Anmelde-N	Patent-Numme	Issue Date	Expiration Date	Einspruch
DE	P	ANHAENGIG	ORD	10308581.5-227-Feb-2003			27-Feb-2023	

Bemerkungen: Prüfung beantragt

EP	ANHAENGIG	ORD	04003743.4	19-Feb-2004			19-Feb-2024	
----	-----------	-----	------------	-------------	--	--	-------------	--

Bestimmungsländer: BE : DE : GB :

NO	BENANT	ORD						
US	ANHAENGIG	ORD	10/775463	10-Feb-2004			10-Feb-2024	

07.06.2004 PML/Dr. Rrphac V04071

7

Interne-N  
 Nummer Erfind.-Abtlig. BearbeiterPatabt.-Status Titel Erfinder  
 WA10311W GB-W P GETAETIGT Kontinuierliches Verfahren zur Herstellung einer Wärmedämmplatte EYHORN THOMAS!  
 HENN DIETER

Erfind.-Nutzer: WDS  
 Vertrag/Förderung  
 Anmelder: WACKER-CHEMIE GMBH Eingangsdatum 13.03.2003

Schlagwörter:  
 Endloses Pressen

Land	Zus.Ke nnz.	Status/ Tag	Anmel de-Art r.	Anmelde-N efag	Patent- Numme	Issue Date	Expiration Date	Einspruch
DE	P	ANHAENGIG	ORD	10339679.9-228-Aug-2003			28-Aug-2023	

Bemerkungen: Prüfung beantragt

07.06.2004 PML/Dt. Rjpac V04071

8

Interne-N  
ummer Erfind.-Abtfg. Bearbeiter Patabt.-Status Titel  
WA10313W GB-W P GETAETIGT Vakuumisoliationspaneel  
Erfind.-Nutzer WDS  
Vertrag/Förderung  
Anmelder: WACKER-CHEMIE GMBH Eingangsdatum 01.04.2003

Schlagwörter:  
VIP mit optimierten Karten

Zus.Ke Land	Status/ nrz.	Tag	Anmel de-Art	N r.	Anmeld etag	Patent- Numme	Issue Date	Expiration Date	Einspruch
DE	P	ANHAENGIG	ORD	10320630.2-2	08-Mai-2003			08-Mai-2023	

Bemerkungen: Prüfung beantragt

EP BENANNT ORD

Bestimmungsländer: AT : CH : DE : DK : FI : GB : IE : SE :

NO BENANNT ORD

US BENANNT ORD

07.06.2004 PML/Dt. Rufpac V04071

interne-N  
nummer      Erfind.-Abtlig.      Bearbeiter/Patabt.-Status      Titel      Erfinder  
WA10316W    GB-W      P      GETAETIGT      Vakuumisolationspaneel enthaltend eine mikroporöse Wärmedämmplatte mit erhöhter mechanischer Festigkeit      EYHORN THOMAS!  
HENN DIETER  
RELL ANDREAS

Erfind.-Nutzer: WDS

Vertrag/Förderung  
Anmelder: WACKER-CHEMIE GMBH      Eingangsdatum      09.05.2003

Schlagwörter:  
VIP + NH3

Zus.Ke	Status/Tag	Anmelde-N	Anmeldetag	Patent-Numme	Issue Date	Expiration Date	Einspruch
DE	P	ANHAENGIG	ORD	10325607.5	05-Jun-2003	05-Jun-2023	

WO      BENANNT      ORD

Bestimmungsländer: AE: AG: AL: AM: AP: AT: AU: AZ: BA: BB: BE: BF: BG: BJ: BR: BY: BZ: CA: CF: CG: CH: CI: CM: CN: CO: CR: CT: CU: CY: CZ: DD: DE: DK: DM: DZ: EA: EC: EE: EP: ES: FI: GA: GB: GD: GE: GH: GM: GN: GQ: GR: GW: HR: HU: ID: IL: IN: IS: IT: JP: KE: KG: KP: KR: KZ: LC: LI: LK: LR: LS: LT: LU: LV: MC: MD: MG: MK: ML: MN: MR: MU: MW: MX: MZ: NE: NI: NL: NO: NZ: OA: OM: PG: PH: PL: PT: RO: RU: SC: SD: SE: SG: SI: SK: SL: SN: SY: SZ: TD: TG: TJ: TM: TN: TR: TT: TZ: UA: UG: US: UZ: VC: VN: YU: ZA: ZM: ZW:

07.06.2004 PML/Dr. Rospac V04071



Interne-N  
 nummer WA10325W GB-W P GETAETIGT Sandwichelement zur Schall- und Wärmedämmung  
 Erfinder ADELMANN CHRISTOPH  
 BORGER HEINZ-WERNER  
 RANDEL PETER DR  
 V03093 RUPPRECHT MANFRED  
 SCHNEIDER N DR!

Anmelder: WACKER-CHEMIE GMBH Eingangsdatum 01.08.2003

Schlagwörter:  
 VIP-Sandwich

Bemerkunge Gemeinschaftserfindung mit Polywert GmbH (jeweils 50%); Federführung (zumindest DE) Wacker,  
 n: Kosten hälftig

Zus.Ke Land	Status/ mnz.	Tag	Anmel de-Art r.	Anmelde-N etage	Anmeld datum	Patent- Nummere	Issue Date	Expiration Date	Einspruch
DE	P	ANHAENGIG	ORD	10200400167	12-Jan-2004			12-Jan-2024	

Bemerkungen: Prüfung beantragt

07.06.2004 PIVL/Dr. Rufpac V04071

11

Anlage 6.2: Aufstellung der MARKEN (Status 07.06.2004)

TradeMark	Trademark	Country	Case type	Status	Registration	Registration	Registration	Class
lambdaFLEX	WORT	BX	IR	REGISTRIR	708720	29. Jan. 1999		1,17
lambdaFLEX	WORT	CA	ORD	REGISTRIR	540211	24. Jan. 2001		1,17
lambdaFLEX	WORT	CN	IR	REGISTRIR	708720	29. Jan. 1999		1,17
lambdaFLEX	WORT	DE	ORD	REGISTRIR	39845865	15. Okt. 1998		1,17
lambdaFLEX	WORT	ES	IR	REGISTRIR	708720	29. Jan. 1999		1,17
lambdaFLEX	WORT	FR	IR	REGISTRIR	708720	29. Jan. 1999		1,17
lambdaFLEX	WORT	GB	MPR	REGISTRIR	708720	29. Jan. 1999		1,17
lambdaFLEX	WORT	IT	IR	REGISTRIR	708720	29. Jan. 1999		1,17
lambdaFLEX	WORT	JP	ORD	REGISTRIR	4425784	20. Okt. 2000		17
lambdaFLEX	WORT	KR	ORD	REGISTRIR	465163	17. Feb. 2000		1,17
lambdaFLEX	WORT	PL	IR	REGISTRIR	708720	29. Jan. 1999		1,17
lambdaFLEX	WORT	PT	IR	REGISTRIR	708720	29. Jan. 1999		1,17
lambdaFLEX	WORT	SE	MPR	REGISTRIR	708720	29. Jan. 1999		1,17
lambdaFLEX	WORT	TW	ORD	ANHAENGIG				1
lambdaFLEX	WORT	TW	ORD	ANHAENGIG				17
lambdaFLEX	WORT	US	ORD	REGISTRIR	2519048	18. Dez. 2001		1,17
WDS	WORT	AT	IR	REGISTRIR	792902	21. Nov. 2002		17
WDS	WORT	AT	CTM	ANHAENGIG				17
WDS	WORT	AU	MPR	REGISTRIR	792902	21. Nov. 2002		17
WDS	WORT	BX	IR	REGISTRIR	792902	21. Nov. 2002		17
WDS	WORT	BX	CTM	ANHAENGIG				17
WDS	WORT	CA	ORD	ANHAENGIG				17
WDS	WORT	CH	IR	REGISTRIR	792902	21. Nov. 2002		17
WDS	WORT	CN	IR	REGISTRIR	792902	21. Nov. 2002		17
WDS	WORT	CZ	IR	REGISTRIR	792902	21. Nov. 2002		17
WDS	WORT	DE	CTM	ANHAENGIG				17
WDS	WORT	DE	ORD	REGISTRIR	30217104	25. Apr. 2002		17
WDS	WORT	DK	CTM	ANHAENGIG				17
WDS	WORT	EM	ORD	ANHAENGIG				17
WDS	WORT	ES	IR	REGISTRIR	792902	21. Nov. 2002		17
WDS	WORT	ES	CTM	ANHAENGIG				17

07.06.2004 PML/Dr. Rrpac V04071

Trademark	Country	Case Type	Status	Registration No.	Registration Date	Class
WDS	FI	MPR	REGISTRIER	792902	21.Nov.2002	17
WDS	FI	CTM	ANHAENGIG			17
WDS	FR	IR	REGISTRIER	792902	21.Nov.2002	17
WDS	FR	CTM	ANHAENGIG			17
WDS	GB	MPR	REGISTRIER	792902	21.Nov.2002	17
WDS	GB	CTM	ANHAENGIG			17
WDS	GR	MPR	REGISTRIER	792902	21.Nov.2002	17
WDS	GR	CTM	ANHAENGIG			17
WDS	IE	MPR	REGISTRIER	792902	21.Nov.2002	17
WDS	IE	CTM	ANHAENGIG			17
WDS	IT	IR	REGISTRIER	792902	21.Nov.2002	17
WDS	IT	CTM	ANHAENGIG			17
WDS	JP	MPR	REGISTRIER	792902	21.Nov.2002	17
WDS	KR	ORD	ANHAENGIG			17
WDS	NO	MPR	REGISTRIER	792902	21.Nov.2002	17
WDS	NZ	ORD	REGISTRIER	B668990	06.Okt.2003	17
WDS	PL	IR	REGISTRIER	792902	21.Nov.2002	17
WDS	PT	IR	REGISTRIER	792902	21.Nov.2002	17
WDS	PT	CTM	ANHAENGIG			17
WDS	SE	MPR	REGISTRIER	792902	21.Nov.2002	17
WDS	SE	CTM	ANHAENGIG			17
WDS	SI	IR	REGISTRIER	792902	21.Nov.2002	17
WDS	SK	IR	REGISTRIER	792902	21.Nov.2002	17
WDS	TR	MPR	REGISTRIER	792902	21.Nov.2002	17
WDS	TW	ORD	ANHAENGIG			17
WDS	US	ORD	REGISTRIER	2771827	07.Okt.2003	17
WDS	ZA	ORD	ANHAENGIG			17

07.06.2004 PML/Dr. R/pac V04071

Erklärungen zur Tabelle

Country							
AE	Vereinigte Arabische Emirate)	EG	(Ägypten)	LI	(Liechtenstein)	RU	(Russland)
AR	(Argentinien)	ES	(Spanien)	LT	(Lettland)	SA	(Saudi Arabien)
AT	(Österreich)	FI	(Finnland)	LV	(Litauen)	SD	(Sudan)
AU	(Australien)	FR	(Frankreich)	MA	(Marokko)	SE	(Schweden)
BA	(Bosnien Herzegowina)	GB	(Großbritannien)	MC	(Monaco)	SG	(Singapur)
BG	(Bulgarien)	GT	(Guatemala)	MK	(Mazedonien)	SI	(Slowenien)
BR	(Brasilien)	HK	(Hongkong)	MX	(Mexiko)	SJ	(Sarawak)
BY	(Weißrussland)	HR	(Kroatien)	MY	(Malaysia)	SK	(Slowakei)
BX	(Benelux)	HU	(Ungarn)	MYSB	(Sabah)	SM	(San Marino)
CA	(Kanada)	ID	(Indonesien)	NG	(Nigeria)	TH	(Thailand)
CH	(Schweiz)	IE	(Irland)	NI	(Nicaragua)	TN	(Tunesien)
CL	(Chile)	IL	(Israel)	NO	(Norwegen)	TR	(Türkei)
CN	(China)	IN	(Indien)	NZ	(Neuseeland)	TW	(Taiwan)
CO	(Kolumbien)	IR	(Iran)	PE	(Peru)	UA	(Ukraine)
CZ	(Tschechien)	IS	(Island)	PH	(Philippinen)	US	(USA)
DE	(Deutschland)	IT	(Italien)	PK	(Pakistan)	VE	(Venezuela)
DK	(Dänemark)	JP	(Japan)	PL	(Polen)	VN	(Vietnam)
DZ	(Algerien)	KP	(VR Nordkorea)	PT	(Portugal)	YU	(Serbien und Montenegro)
EC	(Ecuador)	KR	(Korea)	PY	(Paraguay)	ZA	(Südafrika)
EE	(Estland)	LB	(Libanon)	RO	(Rumänien)		

Case Type:

CTM = EU-Gemeinschaftsmarke

IR = Internationale Anmeldung für Mitgliedstaaten, die dem Madrider Abkommen angehören

MPR = Internationale Anmeldung für Mitgliedstaaten, die dem Protokoll zum Madrider Abkommen angehören

ORD = Nationale Anmeldung

Status:

BENANNT = Anmeldung wurde eingereicht, aber es liegen noch keine Anmeldedaten vor

ANHANGIG = Anmeldedaten liegen vor, Anmeldung befindet sich noch im Prüfungsverfahren

REGISTRIERT = Prüfungsverfahren ist abgeschlossen, Anmeldung wurde eingetragen

Enclosure 6.1: List of PATENTS (Status 01.06.2004)

<b>Internal number</b> WA9422S	<b>Invent.-Dep.</b> WKE	<b>In charge</b> ST	<b>Status</b> filed	<b>Title</b> Evacuated, insulating body	<b>Inventor</b> EYHORN THOMAS KRATELGUENTHER DR STOHR GUENTER DR
-----------------------------------	----------------------------	------------------------	------------------------	---	--

**Invent.-user:** WDS

**Agreement/sponsorship:**

**Applicant :** WACKER CHEMIE GMBH      **receiving date:** 13.06.1994

**Key words:**

Evacuated body

**notes:** enquiry in 2000; Dr. Weis: might be relevant for development VIP.

<b>country</b> DE	<b>Add.ref.</b> AUSGEGEBEN 29-Aug-2002	<b>Status/day</b> ORD	<b>Filing type</b> ORD	<b>filing-No.</b> P4432896.6- 09	<b>Filing date</b> 15-Sep- 1994	<b>Patentnumber</b> 4432896	<b>Issue Date</b> 29- Aug- 2002	<b>Expiration Date</b> 15-Sep- 2014	<b>opposition</b>
----------------------	--	--------------------------	---------------------------	--	---------------------------------------	--------------------------------	--	---	-------------------

07.06.2004 PML/Dr.R/pac V04071

Internal number WA10141W GB-W P In charge Status Title Inventor  
 Microporous heat insulating body electric arc silica EYHORN THOMAS!  
 RELL ANDREAS

Invent-user: WDS Agreement/sponsorship receiving date: 23.08.2001  
 Applicant: WACKER CHEMIE GMBH

Key words:  
 Body with electric arc silica

coun try	Add. Ref.	Status/day	Filing type	Filing-No.	Filing day	Patent number	Issue Date	Expiration Date	opposition
EP		valid	ORD	02022247.7	02-Oct-2002			02-Oct-2022	
US		valid	ORD	10/269318	11-Oct-2002			11-Oct-2022	

countries: AT: BE: DE: ES: GB:

07.06.2004 PML/Dr .Rr/pac VD4071